

Regelwerke & Ordnungen

TVSH-Sportordnung Technik (TSOT)

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Sportverkehr im Technikbereich des TVSH. Hierzu gehören alle Formen der World Taekwondo Federation (WTF) und der European Taekwondo Union (ETU).

2. Zuständigkeiten

- 2.1. Der Vizepräsident Technik & Breitensport ist verantwortlich für die Turnierstruktur, die ordnungsgemäße Planung & Durchführung von Turnieren sowie die Maßnahmen des Landes- und Perspektivkaders unter Einhaltung der Vorgaben des Haushaltsplanes und der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Er wird dabei durch den Arbeitskreis Technik sowie den Leistungsausschuss Technik unterstützt. Er überwacht die ordnungsgemäße Einhaltung aller dem Technikbereich zugehörigen Aufgabenfelder, trifft die erforderlichen Entscheidungen und übt die Weisungsbefugnis aus. Darüber hinaus koordiniert er den Arbeitskreis Technik sowie den Leistungsausschuss Technik.
- 2.2. Der Landestrainer Technik ist Honorartrainer des TVSH. Er wird durch Beschluss des Gesamtvorstandes auf Vorschlag des Vizepräsidenten Technik & Breitensport eingesetzt. Er wird mit der Durchführung der Maßnahmen des Landes- und Perspektivkaders Technik beauftragt und führt diese selbstständig und eigenverantwortlich durch. Er betreut den ihm anvertrauten Landes- und Perspektivkader Technik und koordiniert die Zielvorgaben.
- 2.3. Der Kampfrichterreferent plant und koordiniert den Betrieb der TVSH-Turniere in Absprache mit dem Vizepräsidenten Technik & Breitensport unter Einhaltung der jeweils gültigen nationalen sowie internationalen Wettkampffregeln. Er ist für die Aus- & Fortbildung der Kampfrichter Technik des TVSH zuständig. Ihm obliegen die Einladungen der Kampfrichter Technik zu den TVSH-Turnieren.
- 2.4. Sollte kein Landestrainer Technik eingesetzt sein, werden die Aufgaben auf einen Landesreferenten Technik übertragen, der ebenfalls vom Gesamtvorstand eingesetzt wird. Dieser übt sodann auch das Stimmrecht im Leistungsausschuss Technik aus.
- 2.5. Sollten mehrere Landestrainer oder Referenten Technik eingesetzt sein, so gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend. Im Arbeitskreis und Leistungsausschuss Technik vertreten diese die eine Stimme gemeinschaftlich.

3. Arbeitskreis Technik

- 3.1. Dem Arbeitskreis Technik gehören an:
- Vizepräsident Technik & Breitensport, mit 1 Stimme
 - Landestrainer Technik, mit 1 Stimme
 - Kampfrichterreferent, mit 1 Stimme
 - stv. Kampfrichterreferent oder stv. Kampfrichterreferent Technik, sofern dieser eingesetzt wurde, bei Anwesenheit des Kampfrichterreferenten ohne Stimmrecht, sonst mit 1 Stimme
- 3.2. Der Arbeitskreis Technik unterstützt den Vizepräsidenten Technik & Breitensport bei:
- Turnierstruktur
 - Planung & Durchführung von Turnieren
- 3.3. Der Arbeitskreis Technik wird vom Vizepräsidenten Technik & Breitensport, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Präsidiums, in Textform mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen und von diesem geleitet. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Vizepräsidenten Technik & Breitensport in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

4. Leistungsausschuss (LA) Technik

- 4.1. Dem Leistungsausschuss gehören mit je 1 Stimme an:
- Vizepräsident Technik & Breitensport
 - Landestrainer Technik
 - Aktivensprecher Technik
- 4.2. Der Leistungsausschuss Technik
- unterstützt den Vizepräsidenten Technik & Breitensport bei der Planung & Durchführung von Kader- & Fördermaßnahmen.
 - entscheidet über die Einberufung in den Landes- und Perspektivkader
 - entscheidet über die Nominierung für das „Team TVSH“

5. Aktivensprecher Technik

- 5.1. Der Aktivensprecher Technik wird im ersten Quartal des Jahres für die Dauer von einem Jahr von den Mitgliedern des Landeskaders Technik A & B mit einfacher Mehrheit bestimmt. Die Wahl wird vom Vizepräsidenten Technik & Breitensport, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Präsidiums, in Textform mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von diesem geleitet. Die Einladung gilt dem Landeskadermitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Vizepräsidenten Technik & Breitensport in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- 5.2. Der Aktivensprecher Technik hat die Interessen der Landes- und Perspektivkadermitglieder gegenüber dem Landestrainer oder Landesreferenten Technik und dem TVSH-Gesamtvorstand zu vertreten.

6. Sport-/Wettkampfsjahr

Das Sport-/Wettkampfsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. Turnierstruktur

- 7.1. Die Breitensportturniere richten sich an Breitensportler mit normalem Leistungsniveau. Die angebotenen Divisionen sowie das zur Anwendung kommende Regelwerk orientieren sich an dem aktuell gültigen Regelwerk der DTU/ETU/WTF. Vereinfachungen sind geboten. Zusätzliche, nicht im Regelwerk vorgesehene Divisionen und Disziplinen sollten angeboten werden. Die Breitensportturniere werden als offene Turniere ausgetragen.
- 7.2. Die Landesmeisterschaft richtet sich an Breitensportler mit höherem Leistungsniveau sowie Leistungssportler. Die angebotenen Divisionen sowie das zur Anwendung kommende Regelwerk orientieren sich an dem aktuell gültigen Regelwerk der DTU/ETU/WTF. Vereinfachungen sind zulässig. Zusätzliche, nicht im Regelwerk vorgesehene Divisionen und Disziplinen sind zulässig, sollten jedoch nur in geringem Umfang angeboten werden. Die Landesmeisterschaft wird als offenes Turnier ausgetragen.
- 7.3. Näheres regeln die Ausrichterverträge.

8. Rangliste

- 8.1. Die Rangliste dient der Einordnung der Athleten aus den entsprechenden Divisionen der Einzel-, Paar-, Team- und Freestyle-Kategorien in einem Verzeichnis, wobei deren Wettkampferfolge die Reihenfolge in dieser Liste bestimmen. Sie ist weiterhin Anhaltspunkt für die Aufnahme und Eingliederung der Athleten in den Landes- und Perspektivkader.
- 8.2. Die Führung der Rangliste obliegt dem Vizepräsidenten Technik & Breitensport. Die Athleten sind für eine Meldung ihrer Erfolge selbst verantwortlich.
- 8.3. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass keine Rangliste im TVSH geführt wird. Es gilt sodann die Rangliste der DTU mit den hierfür festgelegten Regelungen für den TVSH entsprechend.

8.4. Folgende Punkte werden vergeben:

<i>Turnier</i>	<i>1. Pl.</i>	<i>2. Pl.</i>	<i>3. Pl.</i>	<i>4. Pl.</i>	<i>5. Pl.</i>
German Open Poomsae	10	8	6	4	2
int. Bundesranglistenturniere	10	8	6	4	2
Deutsche Meisterschaft Poomsae	8	6	4	2	1
nat. Bundesranglistenturniere	6	4	2		
int. Deutscher Jugend Cup Poomsae (ab 12 Jahre, mind. 2. Kup)	6	4	2		

8.5. In die Rangliste gehen die German Open Poomsae, die Deutsche Meisterschaft Poomsae sowie die nationalen und genehmigten internationalen Bundesranganglistenturniere ein. Von allen genehmigten internationalen Bundesranganglistenturnieren geht jeweils nur das bessere Ergebnis in die Rangliste ein.

8.6. Abweichend von Punkt 8.4. erhält der Athlet für kampflöse erste Plätze nur 2 Punkte. Der Punktestand des letzten Wettkampfjahres (Stand 31.12.) wird zum Jahresanfang gelöscht und jeder Athlet geht mit einem neutralen Punktekonto in das neue Wettkampfjahr.

9. Eingliederung in den Landes- und Perspektivkader Technik

9.1. Die Berufung und Eingliederung der Athleten in den Landes- und Perspektivkader Technik sowie deren Strukturen richten sich nach den folgenden Ausführungen.

9.2. Der Landeskader Technik bildet hierbei den offiziellen Landeskader des TVSH. Der Perspektivkader ist kein offizieller Landeskader, sondern ist eine Gruppe von Athleten, die eine Perspektive zum Erreichen des Landeskaders haben.

9.3. Ein Athlet wird auf Vorschlag des Landestrainers Technik nach Beschluss des Leistungsausschusses Technik vom Vizepräsidenten Technik & Breitensport zu Beginn eines Jahres für das laufende Wettkampfjahr unter Bezeichnung der entsprechenden Division in den Landes- oder Perspektivkader berufen. Die Berufung erfolgt in Textform. Ein Anspruch auf eine Kaderberufung besteht nicht. Bei Bedarf kann zu Beginn des zweiten Halbjahres der Kaderstatus überprüft werden oder ein neuer Athlet einberufen werden.

9.4. Nach der Berufung in den Landes- oder Perspektivkader ist für die aktive Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen außerhalb des Kaders keine Genehmigung erforderlich. Die Athleten sind jedoch verpflichtet dies dem Vizepräsidenten Technik & Breitensport nachrichtlich mitzuteilen.

9.5. Die Anzahl der Kaderathleten richtet sich nach dem Umfang der Divisionen der jeweils geltenden Regelwerke und der Leistungsfähigkeit der Athleten.

- 9.6. Der Kaderathlet ist verpflichtet den Anweisungen des Landestrainers Technik und des Vizepräsidenten Technik & Breitensport im Training und bei TVSH-Maßnahmen Folge zu leisten.
- 9.7. Der TVSH unterstützt den Kaderathleten im Rahmen seiner finanziellen, vertraglichen und sonstigen Möglichkeiten bei seiner Teilnahme an TVSH-Maßnahmen.
- 9.8. Die Zugehörigkeit zum Landes- und Perspektivkader definiert sich nach folgenden Kriterien, sog. Kaderstatus:
- Landeskader A:**
Der Landeskader A umfasst Athleten, die ein nationales bzw. internationales Leistungsniveau haben. Die erforderliche Mindestgraduierung ist der 1. Dan/Poom.
 - Landeskader B:**
Der Landeskader B umfasst Athleten, die eine deutliche Perspektive (erkennbare Leistungsentwicklung) zum mittelfristigen Erreichen des A-Kader-Status aufweisen und damit den Anschluss an das nationale bzw. internationale Leistungsniveau erkennen lassen. Die erforderliche Mindestgraduierung ist der 1. Dan/Poom.
 - Perspektivkader C:**
Der Perspektivkader C umfasst Athleten, die eine langfristige Erfolgsperspektive zum Erreichen des nationalen Leistungsniveaus haben sowie aussichtsreiche Teilnehmer an nationalen und internationalen Meisterschaften sind. Die erforderliche Mindestgraduierung ist der 4. Kup.
 - Perspektivkader D:**
Der Perspektivkader D umfasst Athleten, die aussichtsreiche Teilnehmer an Landesmeisterschaften und nationalen Meisterschaften sind. Die erforderliche Mindestgraduierung ist der 6. Kup.
- 9.9. Neben dem unter Punkt 9.8. definierten Leistungsniveau bzw. der Entwicklungsperspektive, gehören ein dem humanen Leistungssport förderlicher Lebenswandel, Trainingsfleiß und Leistungswillen sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Landestrainer oder Landesreferenten Technik, dem Vizepräsidenten Technik & Breitensport sowie dem TVSH-Gesamtvorstand zu den unabdingbaren Voraussetzungen für die Einberufung in den Landes- und Perspektivkader.

10. Nominierungen

- 10.1. Der Vizepräsident Technik & Breitensport legt in Absprache mit dem Landestrainer Technik fest, welche Turniere als Kader- & Fördermaßnahmen besucht werden. Die nominierten Sportler starten als „Team TVSH“.

- 10.2. Der Landestrainer Technik schlägt in Absprache mit dem Vizepräsidenten Technik & Breitensport die Kadermitglieder für die Teilnahme an den Turnieren vor. Der Leistungsausschuss Technik entscheidet über die Nominierung. Bei einstimmigen Entscheidungen bedarf es keiner schriftlichen Begründung.
- 10.3. Das Präsidium muss der Nominierung zustimmen. Eine Abweichung hiervon muss das Präsidium schriftlich begründen. Diese schriftliche Begründung wird Teil des Nominierungsprotokolls.
- 10.4. Das Protokoll ist streng vertraulich zu behandeln und dessen Inhalt darf Dritten nicht zur Kenntnis gelangen. Ausschließlich dem Präsidium, dem Landestrainer Technik und dem Aktivensprecher Technik ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren. Die Nominierungsprotokolle verbleiben beim Vizepräsidenten Technik & Breitensport.
- 10.5. Das Ergebnis der Nominierung wird den betroffenen Sportlern in Textform durch den Vizepräsidenten Technik & Breitensport mitgeteilt.

11. Landeskadertraining und Stützpunkttraining

- 11.1. Grundsätzlich ist die Teilnahmeberechtigung am Landeskadertraining und Stützpunkttraining wie folgt geregelt:
 - a) Landeskadertraining
 - Athleten des Landeskaders A & B
 - b) Stützpunkttraining
 - Athleten des Landeskaders A & B
 - Athleten des Perspektivkaders C & D
 - eingeladene Gäste
- 11.2. Der Landestrainer Technik entscheidet in Absprache mit dem Vizepräsidenten Technik & Breitensport über die Einladungen zum Landeskadertraining und Stützpunkttraining. Es können Gäste eingeladen werden.
- 11.3. Ein Anspruch auf Teilnahme am Landeskadertraining und Stützpunkttraining besteht nicht.
- 11.4. Das Landeskadertraining und das Stützpunkttraining gehören zu den Vorbereitungsmaßnahmen auf die jeweils anstehenden nationalen und internationalen Turniere. Dies sind Pflichtveranstaltungen für Kadermitglieder und dürfen nur aus wichtigem Grund versäumt werden. Die Absage muss in Textform erfolgen. Der Landestrainer Technik entscheidet in Absprache mit dem Vizepräsidenten Technik & Breitensport darüber, ob das Fernbleiben genehmigt wird. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu führen. Ein nicht genehmigtes Fernbleiben kann zur Rücknahme der Nominierung zu einem bevorstehenden Turnier oder zur Abberufung aus dem Landes- oder Perspektivkader führen.



12. Werbemöglichkeit für Kadermitglieder

Während der Kader- & Fördermaßnahmen ist eine Werbung einzelner Athleten grundsätzlich nicht gestattet. Werbung wird nur für den Landes- und Perspektivkader als Gesamtheit erlaubt. Werbung für Alkohol und Nikotin ist nicht zulässig. Die Bestimmungen und Verträge mit Sponsoren des TVSH sind zu beachten.

13. Förderlehrgänge

Reichen die zur Verfügung stehenden Finanzmittel für erforderliche Kader- und Fördermaßnahmen nicht aus, können auf Antrag Techniklehrgänge für Kader- und Nicht-Kadermitglieder angeboten und durchgeführt werden, deren Erlöse für Maßnahmen des Landes- und Perspektivkaders zu verwenden sind. Diese Lehrgänge werden auf Antrag des Landestrainers Technik oder des Vizepräsidenten Technik & Breitensport vom Präsidium genehmigt und namens des TVSH veranstaltet. Die Lehrgangsleitung und der Einsatz der Referenten obliegen dem Landestrainer Technik. Es werden keine Vergütungen oder Fahrtkosten gewährt. Die Einnahmen aus Bewirtung etc. verbleiben beim Ausrichter. Die weiteren Einnahmen (z.B. Teilnahmegebühren, Spenden usw.) werden vom TVSH (Vizepräsident Wirtschaft & Finanzen) verwaltet.

in Kraft gesetzt am 23.08.2004 durch den Gesamtvorstand

geändert am 15.12.2004 durch den Gesamtvorstand

bestätigt am 22.01.2005 durch die Mitgliederversammlung

geändert am 22.01.2005 durch die Mitgliederversammlung

geändert am 18.08.2012 durch den Gesamtvorstand

geändert am 21.10.2013 durch den Gesamtvorstand

geändert am 14.04.2015 durch den Gesamtvorstand

gez. Andreas Rahn, Präsident